

Prüfungsbericht nach Art. 17 RPV

Gegenstand der Anpassung:

Anpassung Sachplan Militär (SPM) 2017 / 1. Serie Objektblätter

- BE Burgdorf, Armeelogistikcenter (Aussenstelle)
- BE Herbligen, Armeelogistikcenter (Aussenstelle, Tankanlage)
- BE Spiez, Besondere Anlage (Labor Spiez / Kompetenzzentrum ABC-KAMIR)
- FR Romont, Armeelogistikcenter (Aussenstelle)
- FR Sévaz, Armeelogistikcenter (Aussenstelle, Tankanlage)
- LU Kriens, Besondere Anlage (Generalstabsschule)
- SG Herisau-Gossau, Waffenplatz
- TG Frauenfeld, Waffenplatz
- TI Pollegio, Übungsplatz
- VS Leuk, Besondere Anlage (Bodenstation Führungsunterstützung)
- ZH Kloten-Bülach, Waffenplatz

Prüfungsunterlagen:

- Objektblätter der elf militärischen Standorte der 1. Serie des Sachplan Militär (SPM), Version vom 13.12.2019
- Auswertung der Anhörungs- und Mitwirkungseingaben zur 1. Serie Objektblätter des Sachplan Militär (SPM), Version vom 13.12.2019

Planende Bundesstelle:

GS-VBS

Feststellungen

Aspekte	Anforderungen	Befund	Beurteilung
Inhalt	Sachplanerarbeitung nötig (Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 4 RPV)	<i>In seiner Sitzung vom 8. Dezember 2017 hat der Bundesrat den Programmteil des Sachplans Militär beschlossen. Er gliedert sich in einen Programmteil mit den Grundsätzen zur Zusammenarbeit und dem Mengengerüst für die Immobilien sowie in den Objektteil mit spezifischen Festlegungen für die einzelnen Standorte. Die Überarbeitung des Objektteils des Sachplans Militär mit den Objektblättern für die einzelnen Standorte wurde im 2018 gestartet. Gegenstand dieser Prüfung sind die elf Objektblätter der ersten Serie. Diese erste Serie umfasst hauptsächlich militärische Standorte, die einen konkreten und aktuellen raumplanerischen Abstimmungsbedarf aufweisen.</i>	Anforderung erfüllt
	Konzeption der Sachplanfestlegungen zweckmässig	<i>Mit der vorliegenden ersten Objektblattserie werden die Perimeter von elf sachplanrelevanten militärischen Standorten raumplanerisch gesichert sowie objektspezifischen An-</i>	Anforderung erfüllt

	(Art. 14 Abs. 2 und 3 RPV)	weisungen für die einzelnen Standorte festgelegt. Die Objektblätter bestehen aus einem Textblatt mit einer Umschreibung von Ausgangslage, den Festlegungen und den Erläuterungen sowie aus einer Anlagekarte mit den räumlichen Festlegungen.	
	Umfassende räumliche Koordination (Art. 2 und 3 RPV)	Zu dieser Serie gehören die Armeelogistikstandorte, namentlich die vier Aussenstellen Burgdorf, Herbligen, Romont und Sévaz. Diese Standorte wurden mit der Verabschiedung des Programmteils 2017 erstmalig im SPM festgesetzt. Die Aussenstelle Romont soll im Rahmen eines Landabtausches erweitert werden. Der Standort Burgdorf soll ausgebaut werden und anschliessend die Funktionen der Aussenstelle Bern übernehmen. Die Objektblätter der zwei Tankanlagen Herbligen und Sévaz setzen die Konsultationsbereiche fest, welche das VBS als Vollzugsbehörde für störfallrelevante militärische Anlagen gemäss Art. 11a der Störfallverordnung bezeichnen muss. Auch die Kategorie der besonderen Anlagen wurden neu in den SPM-Programmteil 2017 aufgenommen und gehören zu dieser Serie. Darunter fallen die Bodenstation Führungsunterstützung in Leuk, das Labor Spiez mit dem Kompetenzzentrum ABC-KAMIR und die Generalstabsschule in Kriens. Das Objektblatt für den Übungsplatz Pollegio wird erstmalig in den SPM aufgenommen. Der Standort Pollegio soll zudem im Rahmen eines Landabtauschs mit dem Kanton Tessin und der AlpTransit Gotthard AG erweitert werden. Dafür wird der Übungsplatz Saleggina aufgehoben. Schliesslich werden die drei Waffenplätze Herisau-Gossau, Frauenfeld und Kloten-Bülach angepasst. Räumlicher Abstimmungsbedarf besteht insbesondere in Kloten-Bülach, wo der Waffenplatzperimeter um diejenige Fläche reduziert werden soll, die für die geplante Erweiterung des Rollwegsystems des Flughafen Zürich benötigt wird. Die Kaserne Auenfeld auf dem Waffenplatz Frauenfeld wird in mehreren Etappen ausgebaut, wodurch andere Standorte aufgegeben und einer zivilen Nachnutzung zugeführt werden können.	Anforderung erfüllt
	Beitrag zur angestrebten räumlichen Entwicklung (Art. 1 und 3 RPG)	Im Koordinationsprozess des Sachplans wurden Massnahmen zur besseren Einordnung der Anlagen auf lokaler/regionaler Ebene geprüft und die nachteiligen Auswirkungen auf Bevölkerung, Wirtschaft und natürliche Lebensgrundlagen möglichst beschränkt.	Anforderung erfüllt
	Vereinbarkeit mit geltenden Planungen und Vorschriften (Art. 2 RPV)	Die erste Ämterkonsultation und die Anhörung und Mitwirkung der Bevölkerung der Kantone haben keine grundsätzlichen Unvereinbarkeiten mit den Sachplänen des Bundes und keine Widersprüche mit den geltenden kantonalen Richtplänen zu Tage gebracht. Es bestehen aber folgende Differenzen / unterschiedliche Ansichten zwischen GS-VBS und Kantonen/Gemeinden: <u>ALC Burgdorf (Perimeter: Zwischenergebnis)</u> Die Stadt Burgdorf will die Siedlung in dem aktuellen militärischen Areal mittel- bis langfristig entwickeln. Der Kanton BE unterstützt die Stadt bei ihren Anliegen und sieht einen Widerspruch mit dem kantonalen Richtplan, wo diese prioritäre Siedlungsentwicklung (nach innen) in Vororientierung verankert ist. Das GS-VBS hat langfristige Pläne für dieses Gebiet. Für	Anforderung erfüllt

		die effiziente Nutzung des Areals wird eine Verdichtung mit mehrgeschossigen Bauten angestrebt. Es handelt sich hier um ein bereits seit Jahrzehnten militärisch genutztes Areal im Grundeigentum des Bundes. Da in früheren Versionen des SPM keine Logistikstandorte festgesetzt wurden, gibt es bisher jedoch noch keinen rechtskräftigen SPM-Perimeter. Durch die weit zurückreichende militärische Nutzung des Areals ist die räumliche Abstimmung aber offensichtlich erfolgt, was gemäss GS-VBS-Einschätzung eine Festsetzung des Perimeters rechtfertigen sollte. Wegen einer gegenwärtigen Unklarheit betreffend die Neuausscheidung einer Grundwasserschutzzone S2, liegt der Perimeter vorerst nur als Zwischenergebnis vor. Dies Differenz mit der Stadt Burgdorf und den Kanton Bern wurde im Objektblatt erläutert. Es handelt sich um einen Konflikt der nicht bereinigungsfähig ist. Im Hinblick auf eine Festsetzung ist die Frage der Neuausscheidung der Grundwasserzone noch auszuräumen. <u>ALC Romont (Hauptperimeter: Festsetzung / Erweiterung: Vororientierung)</u> Beim ALC Romont sollen neu ausgeschiedenen Flächen als strategische Landreserve für eine künftige Erweiterung dienen. Sie tangiert 3.11 ha FFF. Der Kanton FR beantragt eine stufengerechte Interessenabwägung. Die vorgesehene Erweiterung wird in den Koordinationsstand Vororientierung eingestuft. Im Hinblick auf eine Festsetzung ist eine stufengerechte Interessenabwägung mit Prüfung von Alternativen durchzuführen. Der Nachweis der Standortgebundenheit bzw. Erläuterungen zum konkreten Bedarf werden auch nachgereicht.	
	Voraussetzungen für die Festsetzung konkreter Vorhaben (Art. 15 Abs. 3 RPV)	Bei den ausgewiesenen Standorten handelt es sich um bestehende militärisch genutzte Standorte. Standort und Bedarf der Anlagen leiten sich aus dem konzeptionellen Teil des Sachplans ab. Im Rahmen des Koordinationsprozesses wurden die wesentlichen Auswirkungen der Anlagen auf Raum und Umwelt ermittelt und die Vereinbarkeit mit der relevanten Gesetzgebung überprüft.	Anforderung erfüllt
Verfahren	Zusammenarbeit mit dem ARE und den weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben (Art. 17 und 18 RPV)	Die Sachplananpassungen wurden in Zusammenarbeit mit dem ARE erarbeitet. Die betroffenen Behörden des Bundes und die Kantone wurden zu den Standortentscheiden des VBS im Rahmen der Konsultationen zum Stationierungskonzept 2013 frühzeitig einbezogen.	Anforderung erfüllt
	Anhörung der Kantone und Gemeinden (Art. 19 Abs. 1 und 2 RPV)	Zum Entwurf der vorliegenden elf Objektblätter wurden die Bundesstellen im April 2019 ein erstes Mal konsultiert. Die betroffenen Kantone und Gemeinden wurden dann gestützt auf Art. 19 zwischen Ende Mai 2019 und Ende August 2019 angehört.	Anforderung erfüllt
	Information und Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 19 Abs. 3 und 4 RPV)	Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung und der interessierten Kreise wurde zwischen Ende Mai 2019 und Ende August 2019 durchgeführt. Das Dokument „Auswertung der Anhörungs- und Mitwirkungseingaben“ zeigt, wie die Einwendungen berücksichtigt worden sind. Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände zur vorliegenden 1. Serie Objektblätter des Sachplan Militar (SPM).	Anforderung erfüllt

	Kontrolle der Vereinbarkeit mit der kantonalen Richtplanung (Art. 20 RPV)	Die Kantone Bern, Freiburg, Luzern, Zug und Zürich hatten anlässlich der Anhörung vom 28. Oktober bis zum 11. November 2019 Gelegenheit, vorhandene Widersprüche zur kantonalen Richtplanung festzustellen. Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Thurgau, Tes-sin und Wallis hatten bereits im Rahmen der Anhörung nach Art. 19 RPV ausdrücklich bestätigt, dass keine Widersprüche zu ihren Richtplänen bestehen, weshalb auf eine erneute Anhörung dieser Kantone nach Art. 20 RPV verzichtet werden konnte. Die Kantone Freiburg, Luzern und Zürich haben ausdrücklich bestätigt, dass keine Widersprüche zu ihren Richtplänen bestehen. Auf Antrag des Kantons Bern wurde das Objektblatt ALC Aussenstelle Burgdorf dahingehen ergänzt, dass für die Ausräumung der raumplanerischen Differenz (vgl. oben Ziffer 3.2, zweiter Abschnitt) die Möglichkeiten für eine Abstimmung der unterschiedlichen Nutzungsabsichten zu klären sind. Aufgrund der Stellungnahme des Kantons Zug wurde das Objektblatt ALC Aussenstelle Rotkreuz aus der ersten Objektblattserie herausgenommen. Vor dessen Verabschiedung sind weitere Koordinationsgespräche mit dem Kanton nötig.	Anforderung erfüllt
Form	Form der Sachplanfestlegungen (Art. 15 RPV)	Die verbindlichen Sachplanfestlegungen sind klar ersichtlich (grau markiert). Text und Karten geben Aufschluss über die zum Verständnis der Festlegungen erforderlichen Zusammenhänge.	Anforderung erfüllt
	Erläuterungen (Art. 16 RPV)	Die Erläuterungen zu jedem Objektblatt enthalten Angaben über den Gegenstand und Ablauf der Planung. Er informiert über die Art und Weise der Berücksichtigung der verschiedenen Interessen. Die Ergebnisse des Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens sind in einem separaten Dokument zusammengefasst.	Anforderung erfüllt
	Veröffentlichung (Art. 4 Abs. 3 RPG)	Die Sachplananpassung wird im Internet veröffentlicht und kann auf den Webseiten des GS-VBS und des ARE konsultiert werden. Auf Anfrage kann eine Fassung in Papierform eingesehen werden.	Anforderung erfüllt

Synthese

Inhalt, Verfahren und Form des Sachplans entsprechen den Anforderungen des Raumplanungsrechts. Die Voraussetzungen sind somit erfüllt, um ihn als Sachplan nach Art. 13 RPG verabschieden zu können.

Bern, den 20.11.2019

BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi